

Informationspflichten gegenüber den Mandanten

Sobald der Anwaltsvertrag schriftlich, mündlich oder konkludent abgeschlossen ist, sind bestimmte **Berufspflichten** zu beachten, die wir nachfolgend zusammenfassen.

§ 11 BORA (Unterrichtungspflicht)

Die Mandanten sind über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen **unverzüglich zu unterrichten**. Ihnen ist insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben. Anfragen der Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

Eine bestimmte Form ist für die Unterrichtungspflicht nicht vorgegeben. Im eigenen Interesse sollte die Information des Mandanten nachvollziehbar dokumentiert sein.

Eine weitere Anspruchsgrundlage der Mandanten besteht in der zivilrechtlichen Auskunftspflicht und Rechenschaftspflicht gemäß §§ 675, 666 BGB.

§ 3 Abs. 2 BORA (Interessenkollision)

Rechtsanwälte dürfen keine widerstreitenden Interessen vertreten (§ 43a Abs. 4–6 BRAO).

Wer erkennt, dass er entgegen diesem gesetzlichen **Tätigkeitsverbot** handelt, hat gemäß § 3 Abs. 2 BORA unverzüglich den Mandanten zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, macht sich strafbar (§ 356 StGB)

§ 23 BORA (Abrechnungsverhalten)

Spätestens mit Beendigung des Mandats haben Rechtsanwälte gegenüber den Mandanten und/oder Dritten (Rechtsschutzversicherer) über Vorschüsse **unverzüglich** abzurechnen und ein gegebenenfalls errechnetes Guthaben auszuführen.

§ 32 BORA (Beendigung einer gemeinschaftlicher Berufsausübung)

Die Vorschrift ist im Jahr 2025 ausführlich **neu geregelt** worden! Bei der Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft (BAG) und beim Ausscheiden eines Rechtsanwalts, auch eines Scheingesellschafters, sind die betroffenen Mandanten mangels anderer vertraglicher Regelung darüber zu befragen, wer ihre laufenden Angelegenheiten künftig bearbeiten soll. Die Ausscheidenden haben auf den Stichtag des Ausscheidens ihre Mandate abzurechnen.

Auf Anfrage sind die neue Kanzleiadresse sowie Telefon- und Faxnummer der ausgeschiedenen Rechtsanwälte bekannt zu geben. Die Akten sind bei Wechsel des Mandaten zum ausscheidenden Rechtsanwalt herauszugeben. Nachrichten an den Ausgeschiedenen oder zu den mitgenommenen Mandaten sind weiterzuleiten.

§§ 10 RVG, 14 Abs. 4 UStG (Rechnungsangaben)

Nach § 10 Abs. 1 RVG kann der Rechtsanwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten **Berechnung in Textform** einfordern.

In der Berechnung sind die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen, Vorschüsse, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen sowie die angewandten Nummern des Vergütungsverzeichnisses und der Gegenstandswert anzugeben, wenn sich die Gebühren danach berechnen.

Erfolgt eine Abrechnung nach Stunden oder anderen Zeiteinheiten, müssen sich aus der Rechnung die Anzahl der berechneten Stunden nach Zeiteinheiten (höchstens 6 Minuten) und der Stundensatz ergeben und es muss erkennbar sein, welche Tätigkeit/Zeitdauer auf welche Tage entfällt, so dass den Mandanten die Prüfung der anwaltlichen Tätigkeit möglich ist.

Außerdem müssen Rechnungen die in § 14 Abs. 4 UStG genannten Angaben enthalten, nämlich unter anderem die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Rechnungsnummer und den Leistungszeitraum.

Beachten sie bitte die Anforderungen an die **elektronische Rechnung** seit dem 01.01.2025.

§ 312a BGB i.V.m. Art. 246 EGBGB (Verbrauchermandate)

Anwaltsverträge fallen unter den Anwendungsbereich des § 312a BGB, weshalb Mandanten nach Maßgabe des Artikels 246 EGBGB zu informieren sind, wenn es sich bei ihnen um Verbraucher handelt. Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Es besteht die **Pflicht zur klaren und verständlichen Information** über:

- die wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung in dem für den Datenträger und die Dienstleistungen angemessenen Umfang,
- Identität, Anschrift und Telefonnummer,
- den Gesamtpreis der anwaltlichen Leistungen einschließlich Steuern und Abgaben oder, wenn eine Vorausberechnung nicht möglich ist, über die Art der Preisberechnung, jeweils einschließlich etwaiger Nebenkosten (Auslagen nach Teil 7 VV zum RVG),
- die Zahlungsbedingungen, insbesondere den Vorschussanspruch nach § 9 RVG, und den Termin, bis zu dem die Dienstleistungen zu erbringen sind,
- das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und
- die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen einer Kündigung.

Steht dem Mandanten als Verbraucher ein Widerrufsrecht zu, ist der Rechtsanwalt verpflichtet, ihn in Textform über sein Widerrufsrecht zu belehren. Die Widerrufsbelehrung muss deutlich gestaltet sein und dem Verbraucher seine wesentlichen Rechte in einer dem benutzten Kommunikationsmittel angepassten Weise deutlich machen (vgl. das Gesetz).

§§ 312b und c BGB i.V.m. Art. 246a EGBGB (außerhalb der Kanzlei geschlossene Verträge)

Bei außerhalb der Kanzlei begründeten Verbrauchermantaten und bei Fernabsatzverträgen gemäß § 312 c BGB besteht ein **Recht zum Widerruf** des Vertrages binnen 14 Tagen.

Welche Mandate außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen sind, ist in § 312b BGB definiert; darunter fallen bspw. Mandatierungen beim Mandanten zu Hause oder in der JVA.

Ein Fernabsatzvertrag gemäß § 312c Abs. 1 BGB liegt nicht vor, wenn der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Sofern der Rechtsanwalt sowohl für die Vertragsverhandlungen als auch für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet hat, wird widerleglich vermutet, dass der Vertrag im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems abgeschlossen worden ist (BGH Urteil vom 19.11.2020, IX ZR 133/19).

Bei einem Rechtsanwalt bejaht der BGH dies etwa dann, wenn er seine Kanzlei so organisiert hat, dass gerade für die von ihm erstrebten Mandate typischerweise weder für die Vertragsverhandlungen noch für den Abschluss des Mandatsvertrags eine gleichzeitige, persönliche Anwesenheit von Mandantschaft und Anwalt erforderlich ist und der Anwalt eine Mandatserteilung unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Außenverhältnis gegenüber Dritten aktiv bewirbt. Die nach Abschluss des Vertrags erfolgende Art und Weise der Leistungserbringung ist unerheblich (BGH, a.a.O.).

Der Verbraucher ist gemäß Art. 246a § 1 Abs. 2 EGBGB **zu informieren** über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 Abs. 1 BGB sowie über das Muster-Widerrufsformular in der Anlage 2. Ferner ist er darüber zu informieren, dass er dem Rechtsanwalt einen angemessenen Betrag nach § 357 Abs. 8 BGB für die erbrachte Leistung schuldet, wenn er das Widerrufsrecht ausübt, wenn er ausdrücklich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat.

Informationspflichten können durch das in der Anlage 1 zu Artikel 246 a EGBGB vorgesehene **Muster für die Widerrufsbelehrung** erfüllt werden, wenn dieses zutreffend ausgefüllt und dem Verbrauchermantanten in Textform übermittelt wird. Die Informationen sind dem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen in einer den benutzten Fernkommunikationsmitteln angepassten Weise, bei außerhalb der Kanzlei geschlossenen Mandaten auf Papier zur Verfügung zu stellen; im letztgenannten Fall können die Informationen nur mit Zustimmung des Mandanten auch auf einem anderen dauerhaften Datenträger, insbesondere per E-Mail, zur Verfügung gestellt werden (Art. 246a § 4 Abs. 2 und 3 EGBGB).

Erfolgt keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung in Textform, erlischt das Widerrufsrecht erst zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss (§ 356 Abs. 3 S. 2 BGB).